

Martin Henz, Rothenweg 1, 70378 Stuttgart

Deutscher Amateur-Radio-Club (DARC) e.V.
Vorstand Steffen Schöppe
Lindenallee 4
34225 Baunatal

Stuttgart, 23. Sept. 2016

Mitgliederbegehren (Verlangen) nach §14 Ziffer 7 zweiter Absatz der Satzung des Deutschen Amateur-Radio-Club (DARC) e.V.

Lieber Steffen,

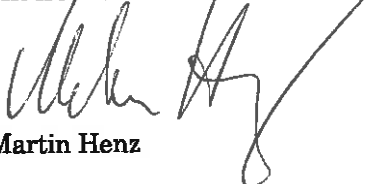
beiliegend erhältst du die Schreiben von rund 996 Mitgliedern des Deutschen Amateur-Radio-Club (DARC) e.V. welche über die in der Satzung in §14 Ziffer 7 zweiter Absatz festgelegte Regelung eine Satzungsänderung verlangen.

Der Vollständigkeit wegen sei angemerkt, dass 46 Schreiben nicht den vollständigen Text enthalten und 4 weitere Briefe eigene Formulierungen enthalten. Da es jedoch weder jetzt noch in der Vergangenheit ein ähnliches Verfahren im Deutschen Amateur-Radio-Club (DARC) e.V. gab und gibt und häufig dabei auch noch mein Name genannt wird, sind auch diese Schreiben im Grunde nach über jeden Zweifel erhaben. Sie entsprechen jedoch möglicherweise nicht vollständig den formalen Voraussetzungen.

Des weiteren liegt diesem Schreiben ein Entwurf für einen entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung bei. Dieser weicht geringfügig von dem in den Verlangen der Mitglieder vorhandenen Text ab. Die Änderungen sind:

- In Ziffer 3 wurde die verlangte Gliederung von Bilanz und GuV so formuliert, so dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte deutlicher zum Ausdruck kommen.
- Der Satz bezüglich des Saldierungsverbots bei den Rücklagen entfällt, da es sich um eine der Grundvoraussetzungen einer ordnungsgemäßen Buchführung handelt und somit überflüssig ist.
- Die Bekanntgabe des Jahresabschlusses beschränkt sich auf den Mitgliederbereich der DARC Webseiten und auf die CQ-DL.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Henz

Vorschlag Antragstext

Stand: 26.09.2016 / M.Henz

Antragstext

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, §16 der Satzung des DARC e.V. wie folgt zu ändern (Ziffer 1 und 2 bleiben unverändert):

§ 16 Rechnungslegung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- 2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Cluborganisation die Erfüllung der Aufgaben des Clubs gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vgl. § 17) sind maßgebend.*
- 3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand einen Jahresabschluss vor, der nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Bilanzierung ausgestaltet ist und mindestens aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlagespiegel besteht. Die Gliederung dieser drei Bestandteile entspricht den gesetzlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Besonderheiten und Voraussetzungen. Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sowie Rücklagen sind für Distrikte und Ortsverbände jeweils separat auszuweisen. Die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW RS HFA 14 ist anzuwenden und die darin enthaltenen Empfehlungen sind umzusetzen.*
- 4. Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der vollständige Jahresabschluss mit allen zum Verständnis der Posten notwendigen Erläuterungen, sowie der Bericht der Rechnungsprüfer wird vom Vorstand im Mitgliederbereich der Webseite des Vereins bekannt gegeben. Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen werden zusätzlich in der Clubzeitschrift veröffentlicht.*
- 5. Die Bekanntgabe nach Ziffer 4 erfolgt spätestens am Ende des 5. Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Frist bis zum Ende des 7. Monats verlängern. Die Veröffentlichung in der Clubzeitschrift gemäß Ziffer 4 erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe im Internet im ersten redaktionstechnisch möglichen Heft.*

Begründung

Über das in der Satzung des DARC e.V. in §14 Ziffer 7 im zweiten Absatz festgelegte Verfahren wurde von rund 1000 Mitgliedern eine sinngemäß ähnlich lautende Satzungsänderung verlangt. Die Schreiben liegen dem Vorstand vor.